

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 20. Mai 2008

Nr. 2008/828

### **Anerkennung der amtlichen Vermessung Dulliken Los 1 Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie**

---

#### **1. Einleitung**

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 1752 vom 6. September 1999 die Ausführung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Dulliken Los 1 Fred Müller, Ingenieur-Geometer im Büro Emch+Berger AG Vermessungen in Solothurn. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurde ein Werkvertrag abgeschlossen.

#### **2. Erwägungen**

Das neue Vermessungswerk hat im Sinne der §§ 25 und 26 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1) vom 15. März 2004 bis 13. April 2004 öffentlich aufgelegt. Im Baugebiet wurden alle unvermarkten Grenzpunkte vor der Auflage verpflockt oder mit rotem Farbtupf markiert. Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planaufgabe.

Auf Grund von zwei Einsprachen mussten viele Grenzpunktkoordinaten kontrolliert und teilweise auch neu berechnet werden. Über die betroffenen Grundstücke wurde vom 19. November 2007 bis 18. Dezember 2007 eine zweite Auflage durchgeführt.

Gemäss Schreiben der Einwohnergemeinde Dulliken vom 19. März 2008 sind innerhalb der beiden Auflagenfristen 24 Einsprachen eingegangen. 23 Einsprachen konnten mit den Verhandlungen gütlich geregelt werden. Eine Einsprache wurde weitergezogen und durch das Bau- und Justizdepartement abgewiesen. Der Einsprecher hat diesen Entscheid akzeptiert.

Das Vermessungswerk ist somit abgeschlossen und entspricht jetzt den neuesten Bundesanforderungen AV93. Die Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen sowie administrative Einteilungen sind erstellt worden.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 30. April 2008, die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Dulliken Los 1 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1), vom Regierungsrat zu genehmigen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopografie um Anerkennung des Vermessungswerkes als amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation.

Gesamtkosten der Vermessung	Fr. 486'821.10
Anteil Bund	Fr. 234'415.05
Anteil Kanton	Fr. 126'203.05
Anteil Gemeinde	Fr. 126'203.00

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen ausgerichtet. Dabei übernahm er jeweils die Anteile von Bund und Gemeinde.

Der Bund hat Fr. 222'895.90 mit der Leistungsvereinbarung 1999 beglichen. Der Restbetrag von Fr. 11'519.15 wird mit dem B-Kredit der Leistungsvereinbarung im Jahr 2009 abgerechnet.

Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

Durch Kanton:	Restzahlung an den	
Amt für Geoinformation	Unternehmer:	Fr. 22'595.35
Durch Gemeinde:	An das Amt für	
Dulliken	Geoinformation:	Fr. 126'203.00

Um die Anerkennung der Ersterhebung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) dem Bundesamt für Landestopografie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211.432.1), auf § 3 der Kantonalen Verordnung über die Anlage des Eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1), auf den Verifikationsbericht und die Abrechnung:

- 3.1 Die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Dulliken Los 1 wird genehmigt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 126'203.05 wird anerkannt.
- 3.3 Dem Bundesamt für Landestopografie wird das Gesuch um Anerkennung der Vermessung Dulliken Los 1 als amtliche Vermessung unterbreitet. Fr. 222'895.90 wurden gemäss Leistungsvereinbarung 1999 beglichen. Der Restbetrag von Fr. 11'519.15 wird mit dem B-Kredit der Leistungsvereinbarung im Jahr 2009 abgerechnet.
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A 70242) von Fr. 22'595.35 überweisen zu lassen und von

der Gemeinde Dulliken die Zahlung für den vom Kanton vorgeschossenen Kostenanteil von Fr. 126'203.00 einzufordernsowie auf Konto Nr. 662000/A 70242 zu vereinnahmen.

- 3.5 Die Amtschreiberei Olten-Gösgen wird beauftragt, nach Anerkennung des Vermessungswerkes Dulliken Los 1 durch den Bund, das Eidgenössische Grundbuch anzulegen.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

### Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 20. Mai 2008

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserung

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten

Bundesamt für Landestopografie, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1  
(Beilagen gemäss Schreiben)

Gemeindepräsidium Dulliken, 4657 Dulliken, mit Dossier Nr. 2 (Schlussabrechnung und Gemeindekarte)

Emch+Berger AG Vermessungen, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit Dossier Nr. 3 (Verifikationsbericht, Schlussabrechnung und Gemeindekarte)

Buxtorf Lerch Weber AG, Vermessungs- und Ingenieurbüro, Dellenstrasse 75, 4632 Trimbach, mit Dossier Nr. 4 (Verifikationsbericht und Gemeindekarte)

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext: "Anerkennung der amtlichen Vermessung Dulliken Los 1: Die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Dulliken Los 1, das ganze Gebiet der Gemeinde Dulliken umfassend, ist abgeschlossen. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.")